

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 136

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 5. November

1918

* **Berichtigung.** Aus Versehen wurde die gestrige Nummer des „Kreisblattes“ und der Datum nicht abgeändert. Wir ersuchen um entsprechende Abänderung in Nr. 135 vom 4. November.

Beglaubigte Abschrift!

Stellvert. Generalkommando

18. Armee-corps.

III b 24 107/5621.

Verordnung.

Betr. Verschärfte Meldepflicht für die Orte Bad Homburg v. d. H., Cronberg, Königstein, Soden, Rauheim und Friedberg.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für die Orte Bad Homburg v. d. H., Cronberg, Königstein, Soden, Rauheim und Friedberg:

I.

Die Zureise von Neutralen und feindlichen Ausländern ist verboten und zu verhindern.

Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen von mir zugelassen werden.

II.

1. Jeder, der an den genannten Orten wohnt oder sich dort vorübergehend aufhält, muß im Besitze eines Ausweises über seine Person sein, den er stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten, Hilfspolizeibeamten und Gendarmen auf Verlangen vorzuzeigen hat.

2. Wer in die genannten Orten zureist, um einen neuen Wohnsitz zu begründen oder um außerhalb seines Wohnortes Aufenthalt zu nehmen, der über Nacht oder über 10 Stunden dauert, hat sich sofort nach seiner Ankunft persönlich auf der Meldestelle anzumelden und sich über seine Person auszuweisen. Ueber diese Anmeldung erhält er eine Bescheinigung, die er stets bei sich zu tragen hat. Er hat ferner auf Verlangen sein Gepäck zur Durchsuchung zur Verfügung zu stellen und seine Ausweise gegen Empfang einer Quittung zu hinterlegen. Die gleiche Ausweispflicht besteht für jeden Zureisenden, der in einem fremden Hause Wohnung nimmt gegenüber dem Wohnungsgeber und seinem Stellvertreter.

3. Kinder unter 12 Jahren sind von der Ausweis- und Meldepflicht befreit.

4. Wer einem Zureisenden eine Wohnung, ein Zimmer oder eine Schlafstelle überläßt oder ihn als Gast aufnimmt (Wohnungsgeber), hat sich über die Erfüllung der Meldepflicht zu vergewissern. Wenn Anlaß zu Zweifel oder Verdacht besteht, hat der Wohnungsgeber sofort die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Er hat seine Räume zum Zwecke der Durchsuchung des Gepäcks des Zureisenden der Polizeibehörde jederzeit zur Verfügung zu stellen. Wer gewerbsmäßig Fremde beherbergt, hat diese Verordnung an sichtbarer Stelle in seinem Betriebe auszuhängen.

5. Meldestellen sind die Ortspolizeibehörden oder besondere an oder in den Bahnhöfen errichtete Meldestellen.

6. Als genügender Ausweis gelten nur Paß, Paßersatz

oder ein behördlich ausgestellter Personalausweis, der folgende Angaben zu enthalten hat:

Familiennamen, Vorname, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz und Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und genaue Personalbeschreibung, dazu eigenhändige Unterschrift und gestempelttes Lichtbild des Inhabers aus jüngster Zeit.

Wer sich hiernach nicht genügend ausweisen kann, wird bis seine Persönlichkeit festgestellt ist, festgehalten oder es wird ihm der Eintritt in den Ort versagt.

7. Die nach Ziffer 2 zu erteilende Meldebescheinigung ist unmittelbar vor der Abreise auf der Meldestelle abzuliefern. Wer trotz erfolgter Abmeldung noch Aufenthalt nehmen will, der über Nacht oder über 10 Stunden dauert, gilt als neu zugezogen und ist zur Anmeldung verpflichtet.

8. Durch diese Verordnung sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere auch die für Bad Homburg v. d. H. erlassene Verordnung vom 31. August 1917 (III b 17 C21/4818) daneben bleiben die bestehenden Vorschriften insbesondere über die Meldepflicht der Ausländer über die Abmeldepflicht, über die Form der vorgeschriebenen Meldungen und über die Führung des Fremdenbuches in Kraft.

9. Für Militärpersonen gelten die durch die Garnisondienstvorschriften erlassenen besonderen Meldeverpflichtungen.

Jeder (Privatperson, Gasthaus, Privatpflegestätte oder sonstige gewerbliche Wohnungsgeber, Verwandte oder Angehörige), der Heeresangehörige vorübergehend oder für längere Zeit entgeltlich oder unentgeltlich bei sich aufnimmt, ist verpflichtet, neben der sonst vorgeschriebenen Anmeldung, dieselben innerhalb 12 Stunden nach Eintreffen bei der militärischen Meldestelle (Garnisonkommando) anzumelden und innerhalb derselben Frist nach Weggang abzumelden. Bei jeder Meldung sind Name, Truppenteil, bei der Abmeldung auch die Dauer des Aufenthalts genau anzugeben.

Ausgenommen sind einquartierte und den Lazaretten zugeführte Heeresangehörige.

10. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung bestraft.

Frankfurt a. M., den 26. Oktober 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift beglaubigt:

Wettig, Oberkriegsgerichtsrat.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des vormaligen Amtsbezirks Königstein.

Betr. die Hauskollekte für die Zwecke der Waisenfürsorge pro 1918.

Mit nächster Post werden den Herren Bürgermeister die gedruckten Nachrichten über die allgemeine Waisenfürsorge pro 1917 zur demnächstigen entsprechenden Verteilung zugehen.

Die Erhebung der Kollekte geschieht im Monat No-

November 1918 (cf. Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 9. von 1918).

Nicht Tage nach der Verteilung wollen Sie die Subskriptionslisten von Haus zu Haus (in allen Familien) in Umlauf setzen und die subskribierten Beträge innerhalb 14 Tagen von dem Armenpfleger in Ihrer oder eines Vorstehers Begleitung erheben lassen. Die erhobenen Gaben mit Einschluß des Ertrages etwaiger für Waisenzwecke in amtlichen Geschäftslokalen, Wirtschaften und an sonstigen Orten aufgestellten Sammelbüchsen sind alsbald an die zuständige Agentur der Kass. Landesbank dahier und in Königsberg binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Zeichnung abzuliefern und die mit Tinte geschriebenen, die Namen der Geber deutlich angehenden, richtig und übersichtlich aufgestellten und aufaddierten Subskriptionslisten, mit der Quittung der Kassenbeamten versehen bis zum 5. Dezember hierher einzusenden.

Von den zur Subskription bestimmten Tagen wollen Sie die Herren Geistlichen rechtzeitig vorher in Kenntnis setzen und dieselben in meinem Namen ersuchen, an dem der Subskription vorhergehenden Sonntage durch eine geeignete Ansprache von der Kanzel, ihren Kirchsängersangehörigen Belehrungen über die Bedeutung der Kollekte zu erteilen und auf einen günstigen Erfolg derselben hinzuwirken.

Des Königl. Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Merksblatt

betreffend Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter.

Ich bestimme: Für die Dauer des Krieges können junge Leute der Landbevölkerung, welche die Reise für die Unterprima erworben haben, im Bedarfsfalle auch solche mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst, zur Ausbildung als Reserveoffizieranwärter des Seeoffizierkorps Meiner Marine zugelassen werden. Sie sind als „Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter“ zu bezeichnen. Sie haben die weiteren Bestimmungen wegen der Ausbildung zu treffen. Die Einstellung von Reserveoffizieranwärtern nach den bisherigen Vorschriften bleibt daneben bestehen.

Großes Hauptquartier, den 24. Juni 1918.

gez. Wilhelm I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers.

gez. v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Allgemeines.

Anmeldung: Als Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter können gemäß Allerhöchster Kabinettsorder vom 24. Juni 1918 für die Dauer des Krieges junge Leute der Landbevölkerung, welche die Reise für die Unterprima erworben haben, im Bedarfsfalle auch solche mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, zur Ausbildung zugelassen werden.

Gesuche um Einstellung als Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter werden jederzeit von der Inspektion des Bildungswesens der Marine (Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter-Abteilung) in Kiel entgegengenommen. Sie sind möglichst frühzeitig einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein von dem Anwärter selbst angefertigter Lebenslauf.
- b) Geburtsurkunde.
- c) Abschrift des Taufregisters.
- d) Schulzeugnisse der letzten beiden Jahre einschließlich Zeugnis für Prima-Reise bzw. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst. Besitzt der Bewerber das Zeugnis für Prima-Reise noch nicht, so ist eine Bescheinigung der Schule darüber einzufügen, daß der Bewerber zu der in Frage kommenden Prüfung zugelassen werden wird. Das Zeugnis ist dann beim Eintritt vorzulegen.
- e) Zeugnisse, die der Anwärter während einer etwaigen

Berufsausbildung bereits erworben hat.

- f) Bescheinigung eines Schwimmlehrers darüber, daß der Angemeldete schwimmen kann und eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer abgelegt hat.

Die Vordrucke zum

Nationale und zur

Unterhaltungsverpflichtung können von der Insp. des Bildungswesens der Marine (Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter-Abteilung) bezogen werden. Sie sind vom Vater bzw. Vormund des Bewerbers auszufüllen und behördlich beglaubigen zu lassen.

Die ärztliche Untersuchung durch einen Sanitätsoffizier der Marine oder Armee wird von der Kriegs-Reserve-Seeoffizier-Anwärterabteilung veranlaßt, und das ärztliche Zeugnis unmittelbar eingefordert. Auf eine persönliche Vorstellung wird mit Rücksicht auf die ungünstigen Verkehrsverhältnisse verzichtet.

Nach Prüfung der eingereichten Papiere wird über die Annahme des Anwärters entschieden. Die Entscheidung wird dem Anwärter oder dessen Angehörigen umgehend mitgeteilt. Werden Anwärter vor Eingang der Entscheidung ausgehoben, oder erhalten sie Kriegsbeurteilung, so haben sie dieses der Inspektion des Bildungswesens der Marine (K. R. O. A.-Abt.) unter Angabe des Truppendeils umgehend mitzuteilen. Sie werden dann nach ausgesprochener Annahme seitens der K. R. O. A.-Abt. vom zuständigen Bezirkskommando für die Marine angefordert.

Einstellung: Unmittelbar vor der Einstellung findet am Gestaltungsort (Sonderburg) eine nochmalige Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit für den Seedienst durch einen Marinearzt statt.

Danach erfolgt die Ablegung einer Prüfung auf Kenntnisse in Mathematik und Naturlehre, entsprechend dem Lehrgang der besuchten Schulen; außerdem in Zeichnen und Turnen.

An der Eintrittsprüfung haben teilzunehmen:

- a) Abiturienten im Zeichnen und Turnen,
- b) Primaner (in allen Fächern),
- c) Anwärter mit dem Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung zum Einjährig-freiwilligen Dienst (in allen Fächern).

Hiernach wird über die Einstellung verfügt. Den Angehörigen geht Nachricht über die getroffene Entscheidung zu.

Die nächste Einstellung von Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärtern erfolgt voraussichtlich alle 3 Monate.

Ausbildung: Die Kriegs-Reserve-Seeoffizier-Anwärter werden auf der Kriegs-K. R. O. A.-Schule in Sonderburg eingestellt. Ausbildungsgang ist der gleiche wie der der Seeladetten mit den durch den Krieg bedingten Änderungen. Nach einer kurzen infanteristischen Ausbildung an Land erfolgt die mehrmonatige Kommandierung an Bord eines Schulschiffes, der sich eine Berufsausbildung an Land anschließt. Nach Abschluß dieser im ganzen etwa 10 Monate dauernden Ausbildung erhalten die K. R. O. A. eine Sonderausbildung auf verschiedenen Lehrgängen je nach der Waffe, für welche sie bestimmt sind. Ein großer Teil wird vorzugsweise auf U-Booten Verwendung finden.

Beförderung: Ernennung zum Obermatrosen nach etwa 7 Monaten Dienstzeit, Beförderung zum Unteroffizier (Bootsmannsmaat) nach etwa 9—10 Monaten Dienstzeit.

Beförderung zum Vizesteuermann nach etwa 18 Monaten Dienstzeit. Beförderung zum Leutnant zur See d. Res. nach etwa 24 Monaten Dienstzeit (bei besonderer Befähigung bereits nach 21 Monaten).

Kosten: Jeder K. R. O. A. soll sich bei seiner Einstellung im Besitz von 30 Mk. in bar befinden, zur Bestreitung kleinerer Ausgaben im ersten Monat.

Die erste Einkleidung der K. R. O. A. erfolgt aus staatlichen Beständen, die Kosten sind aus dem in der Röhnung enthaltenen Kleidergeld zu bestreiten.

Bei der Einstellung sind mitzubringen:

1. 12 Taschentücher, 6 Paar wollene oder baumwollene Strümpfe oder Socken je nach Gewöhnung, 1 Paar Turnschuhe (weiß), 1 Paar Schnürschuhe (Straßenschiefel), Waschuftentücher, 50 gedruckte oder gestickte Namenläppchen zum Einnähen in die Uniformstücke pp.
2. 4 Unterhosen, 3 Nachthemden, 1 Gürtel, 2 Frottierhandtücher (wenn schon vorhanden, mitbringen; werden sonst auf Wunsch bei Einstellung von der Kriegs-R. O. A.-Schule beschafft).

Die mitzugebenden Sachen zu 1 und 2. brauchen nicht neu zu sein, sie sollen sich aber in gutem Zustande befinden und sind mit vollem Namen zu zeichnen.

Es empfiehlt sich, die Taschentücher mit vollem Namen sticken zu lassen.

Bei der Einstellung der Anwärter sind folgende Zahlungen an die Marine-Garnison-Kasse Sonderburg, Postschekamt zu leisten:

Als Unterhaltungszuschuß (Mehrkosten der Verpflegung während der ersten militärischen Ausbildung auf der R. R. O. A.-Schule) und für Beschaffung von Lehrbüchern sowie für erstmalige kleinere Ausgaben, einschl. des Privatzulagebetrages für die ersten 3 Monate, zusammen Mk. 340,—.

Dieser Betrag ist sofort nach Erhaltener Mitteilung der erfolgten Einstellung einzusenden.

Die Privatzulage von monatlich Mk. 40,— ist ab 4. Monat bis zum beendeten 18. Monat nach Einstellung zu Beginn eines jeden Vierteljahres für die kommenden 3 Monate, also bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober mit je Mk. 120,— an die Garnison-Kasse Sonderburg, Postschekamt einzuzahlen, zusammen 600 Mk.

Für die Zeit vom 8. bis zum 10. Monat, d. h. für die Dauer der Berufsausbildung, ist ein Zuschuß für Verpflegung und Beschaffung von Lehrmitteln erforderlich im Betrage von zusammen 200,— Mk.

Dieser Betrag ist im Laufe des 7. Ausbildungsmonats gleichfalls an die Garnison-Kasse Sonderburg, Postschekamt einzuzahlen.

Bei der Beförderung zum Vizesteuermann, d. h. im Verlaufe des 18. Monats nach der Einstellung sind 400,— Mark und bei der Beförderung zum Leutnant zur See der Reserve, d. h. nach beendeten 21. bzw. 24. Monat der Ausbildung sind 300,— Mk. für Ergänzung der Ausrüstung erforderlich. Die beiden letztgenannten Beträge für Beschaffung der Ausrüstung als Vizesteuermann bzw.

Leutnant zur See der Reserve sind nur auf Grund besonderer Aufforderung der Kleiderkasse zu leisten.

Gebühren: Die Gebühren der R. R. O. A. betragen:

1. im Range der Matrosen und Obermatrosen monatlich 60 Mk. an Bord, 51 Mk. an Land Löhnung,
2. im Range der Maate monatlich 66 Mk. an Land, 57 Mk. an Land Löhnung.

In der Löhnung liegen 30 Mk. Kleidergeld.

Einmaliges Ausrüstungsgeld bei der Einschiffung 200 Mark.

3. als Vizesteuermann Gehalt monatlich 75 Mk., Wohnungsgeldzuschuß 36,66 zwei Drittel Mark, Einmaliges Ausrüstungsgeld 200 Mk., Kriegszulage für den Tag an Bord 3 Mk., Kriegszulage für den Tag an Land 1,50 Mk.

Die Gebühren als Leutnant zur See betragen:

Gehalt monatlich 125 Mk., Wohnungsgeldzuschuß monatlich 36,66 zwei Drittel Mark, Kriegszulage für den Tag an Bord 3 Mk., Kriegszulage für den Tag an Land 2 Mark.

Anmerkung: Anwärter, die auf einer zum Studium einer technischen Hochschule berechtigten höheren Lehranstalt die Reife- oder Notreifeprüfung abgelegt haben, werden auf die im Verlage von Siegfried Mittler u. Sohn, Berlin, Kochstraße 68-71, erschienenen „Vorschriften für die Ergänzung der höheren Marine-Baubeamten für Schiffbau und Maschinenbau“ verwiesen. Sie können nach Ausweis der Ziffern 2b — 22 — 23 dieser „Vorschriften“ nach beendetem Studium, bestandener Diplomprüfung und erworbener Befähigung zum Reserveoffizier ihre Einstellung als Marine-Bauführer beantragen. Bewerber, die dieses beabsichtigen, reichen am zweckmäßigsten schon während der Ableistung ihrer Dienstzeit ein entsprechendes Gesuch auf dem Dienstwege an die Inspektion des Bildungswesens der Marine ein, damit ihnen die Erlaubnis erteilt werden kann, nach Friedensschluß bis zum Beginn des neuen Studienjahres auf einer kaiserlichen Werft praktisch zu arbeiten. Als R. R. O. A. eingetretene und ausgebildete Bewerber genießen somit gleichzeitig die Vorteile der Erwerbung der Befähigung zum Reserveoffizier und der Vorbereitung für die Laufbahn eines höheren Marine-Baubeamten.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 31. 10. 1918.

Der königliche Landrat.
von Marx.

Frachtstückgüter

werden am 6., 7. und 8. November zur Beförderung nicht angenommen.

Frankfurt (Main), den 4. November 1918.

Kgl. Eisenbahndirektion.

Kartoffeln-Anmeldung betr.

Trotz wiederholter Aufforderung ist noch eine große Anzahl Kartoffel-Erzeuger mit der Anmeldung ihres Ernteergebnisses im Rückstand.

Es ergeht deshalb letztmalig die Aufforderung hierzu, mit dem Anfügen, daß gegen diejenigen, welche bis zum 9. ds. Mts. die Anzeige im Rathaus — Zimmer Nr. 10 — nicht erstattet haben, die im Gesetze vorgesehene Bestrafung erfolgt.

Bad Homburg v. d. H., den 5. November 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

aus dem Handelsregister.

Reg. Conserbenglas-Gesellschaft Leonhardt & Kleemann, Bad Homburg v. d. H.

Der Kaufmann Jean Emil Leonhardt ist gestorben.

An seine Stelle ist seine Witwe Ida, geb. Schneider, hier, in die Gesellschaft eingetreten.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Kommerzienrat Friedrich Kleemann berechtigt.

Kgl. Amtsgericht.
Bad Homburg v. d. H.

Evangelische Kirchengemeinde Bad Homburg.

Am Sonntag, den 10. November, Luthers Geburtstag, findet abends 8 Uhr in der Erlöserkirche ein Gemeindeabend statt. Herr Pfarrer a. D. Julius Werner hier gedenkt einen Vortrag zu halten über:

Die Deutsche Familie als Burg des christlichen Glaubens und Hort der nationalen Hoffnung.

Der Kirchenchor will mitwirken.

Alle Gemeindeglieder sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Der Evangelische Kirchenvorstand.

Frau

zum Badenpuken gesucht.

August Reinhardt.

Quisenstraße 71.

Vorschriftsmäßige

Personalausweise

erhältlich in der Kreisblatt-Druckerei
Bad Homburg.

Danksagung.

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Krankheit, dem Hinscheiden und der Beerdigung unserer lieben, unvergesslichen

Frau Eva Christiane Deisel

geb. Runkel

sowie für die zahlreichen Blumenspenden und trostreichen Worte des Herrn Pfarrers Höser sagen tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Dornholzhausen, den 4. November 1918.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres unvergesslichen Heldensohnes

Fritz

sagen wir Allen unseren innigsten, tiefgefühltesten Dank.

Dornholzhausen i. T.

Hegemeister Kraus und Frau.